

Satzung für den Förderverein "Grundschule Mohsdorf" e. V.

Präambel

Der Verein versteht sich als Förderverein der Grundschule Mohsdorf. Der Verein ist eine juristische Person, in der Eltern, Lehrer und Erzieher sowie Freunde der Schule zusammengeschlossen sind, um in gemeinsamer und ergänzender Arbeit die Grundschule Mohsdorf zu fördern.

1. Name, Sitz und Eintrag

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein „Grundschule Mohsdorf e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Burgstädt.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hainichen eingetragen und führt seit der Eintragung den Zusatz "e. V."

2. Grundzüge und Aufgaben

- 1) Der Verein versteht sich überparteiliche und überkonfessionelle Körperschaft. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig.
Der Verein kann mildtätig im Sinne der Satzung wirken.
- 2) Der Verein versteht sich als Förderverein der Grundschule Mohsdorf.
- 3) Der Verein unterstützt die Grundschule Mohsdorf bei
 - der inhaltlichen und konzeptionellen Arbeit, insbesondere bei Vorhaben wie z.B. Projektstage oder -wochen, Exkursionen, Schullandheimaufenthalte,
 - der Integration von allgemeiner, technischer, musischer und sozialer Bildung
 - der Erprobung neuer Erziehungs- und Unterrichtskonzepte
 - der Gestaltung der Einrichtung und der Außenanlagen
- 4) Der Verein tritt als freier Träger offener erlebnis- und freizeitpädagogischer Maßnahmen auf. Beispiele dieser Arbeit sind:
 - musisch- kreative und sportliche Arbeitsgemeinschaften
 - Sport, Spiel und Geselligkeit
 - Schulfeste und Kindertage

3. Gemeinnützigkeit

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder Mitgliedern des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder noch anderen Personen zweckentfremdet zufließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins & sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 2) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

4. Mitglieder und Beiträge

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden der Vorstand und die Mitgliederversammlung nach schriftlichem Antrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen.
- 4) Mitglieder, die die Interessen des Vereines verletzen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 5) Vor der Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Angabe von Ausschlussgründen erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen.
- 6) Ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag in Höhe von 12,- Euro welcher für das Eintrittsjahr anteilig im Eintrittsmonat und ab dem darauf folgenden Jahr jeweils zum 01.03 zu entrichten ist. Darüber hinaus können jederzeit weitere Beiträge freier Höhe per Überweisung entrichtet werden.

5. Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangt.

- 3) Zur Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand eingeladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zugeben. Die Einladung erfolgt stets schriftlich.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für die Annahme von Beschlüssen, die Änderung der Satzung zum Ziel haben, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter.
- 6) In einer ordentlichen Mitgliederversammlung werden der Vorstand und ein Rechnungsprüfer aus ihrem Kreis gewählt. Der im Vorjahr gewählte Rechnungsprüfer erstattet Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses sowie der Kassenführung im abgelaufenen Jahr. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.

6. Vorstand

- 1) Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereines. In ihm sollten Eltern und Lehrer vertreten sein.
- 2) Der Vorstand wird von 7 ordentlichen Mitgliedern gebildet. Zur Vereinsvertretung wählen sie einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter vertreten.
- 3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und führt dessen Geschäfte.
- 4) Vorstandsbeschlüsse sind gültig, wenn sie mit der einfachen Mehrheit angenommen werden und mindestens 4 Vorstandsmitglieder zur Abstimmung anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Vereinsmitglied berufen, das dann bestätigt wird.

7. Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 2) Der Grund der Auflösung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Für den Beschluss zur Auflösung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Sollte die dazu erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend sein, kann in einer Zweiten mit der gleichen Tagesordnung ordnungsgemäß einberufenen Versammlung mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen an den Verein der Diesterweg-Mittelschule, der es unmittelbar und ausschließlich für pädagogische Zwecke zu verwenden hat.

8. Sonstiges

Mit der Unterschrift der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung in allen Punkten uneingeschränkt an und verzichtet auf die Einrede der Vorausklage.